OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753504/25/ER

Datum:
Linz, 2. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 27. Dezember 2024, GZ: IKD-2022-74201/49-R, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 27. Dezember 2024, GZ: IKD-2022-74201/49-R, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Oö. Landesregierung zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 27. Dezember 2024, GZ: IKD-2022-74201/49-R, wies die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 9. September 2021 ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf, ein am tt.mm.jjjj im Libanon als Kind palästinensischer Flüchtlinge geborener Staatenloser, am 20. Februar 2001 einen Asylantrag gestellt habe, der in der Folge negativ entschieden worden sei. Mit Bescheid vom 1. Dezember 2010 sei der Bf aus dem Bundesgebiet ausgewiesen worden, in Folge der dagegen erhobenen Berufung sei der angefochtene Bescheid aufgehoben und festgestellt worden, dass die Ausweisung des Bf auf Dauer unzulässig sei. Der Bf habe am 15. April 2011 einen Antrag auf Erstniederlassung gestellt, der mit selbem Datum bewilligt worden sei. Der Bf halte sich daher seit 15. April 2011 rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Zum Nachweis seiner Identität habe der Bf einen österreichischen Fremdenpass sowie eine unbeglaubigte Geburtsurkunde vorgelegt. In weiterer Folge habe sich herausgestellt, dass der Bf bei der Ausstellung dieser Geburtsurkunde betrogen worden und ihm eine gefälschte Geburtsurkunde ausgestellt worden sei.

Es habe seine rechtsfreundliche Vertretung auch über den Vertrauensanwalt im Libanon und eine Flüchtlingsorganisation im Libanon versucht, zu echten Dokumenten des Bf zu gelangen, dies sei jedoch erfolglos geblieben. Die Flüchtlingsorganisation habe sich nicht zurückgemeldet, der Vertrauensanwalt habe mitgeteilt, dass der Bf als jjjj Geborener im Libanon nicht registriert sei und es für nicht registrierte Personen auch keine Geburtsurkunden gebe.

Die rechtsfreundliche Vertretung des Bf habe sodann die Auffassung vertreten, es müssten gemäß § 5 Abs 3 StbG dem Bf Papillarlinienabdrücke genommen werden, um so seine Identität festzustellen.

Die belangte Behörde führte in ihrer rechtlichen Beurteilung aus, dass gemäß § 2 Abs 1 Z 1 und 2 der Staatsbürgerschaftsverordnung dem Antrag auf Verleihung ein gültiges Reisedokument und eine Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument anzuschließen seien. Davon könne gemäß § 2 Abs 2 abgesehen werden, wenn deren Beschaffung nachweislich nicht möglich oder unzumutbar sei und die Identität jeweils anhand anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden könne. Gemäß § 5 Abs 3 StbG könne die Behörde, wenn dem Antragsteller der Identitätsnachweis nicht gelinge, die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger anordnen. Mangels entsprechender Registerabfragemöglichkeiten hätten die Papillarlinienabdrücke nicht herangezogen werden können, da dadurch lediglich die Verfahrensidentität des Bf im Asylverfahren festgestellt werden hätte können und nicht das tatsächliche Geburtsdatum und der tatsächliche Name. Verfahrensidentitäten und Konventionspässe würden keine Nachweise zur zweifelsfreien

Identitätsfeststellung darstellen. Auf eine Identitätsfeststellung mittels Identitätszeugen sei verzichtet worden, da der Bf kein Dokument aus seiner Heimat vorweisen habe können und somit eine Verbindung mit den Angaben der Identitätszeugen nicht hergestellt werden hätte können. Es habe sohin die Identität des Bf nicht festgestellt werden können.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung und die Verleihung der Staatsbürgerschaft, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass ihm die Vorlage einer Geburtsurkunde (aufgrund der unter I.1. geschilderten Umstände) nicht möglich sei, es hätten ihm aber die Papillarlinienabdrücke der Finger zur Identitätsfeststellung abgenommen werden müssen. Der Bf sei seit 2001 in Österreich, damit hätte festgestellt werden können, dass es sich bei ihm um dieselbe Person handle, die strafrechtlich unbescholten und deren Aufenthalt rechtmäßig sei. Da der Bf keine Familienangehörigen mehr im Libanon habe und die eigenen Versuche, an die erforderlichen Unterlagen zu gelangen, gescheitert seien, sei es für ihn nicht möglich, etwaige Unterlagen aus dem Libanon zu erlangen. Es werde dem Bf zu keinem Zeitpunkt möglich sein, zu derartigen Unterlagen zu gelangen bzw entsprechende Identitätszeugen zu beantragen. Ihm die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu verwehren, stelle eine Ungleichbehandlung von Fremden untereinander dar. Da er über sämtliche Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft verfüge, hätte ihm diese auch verliehen werden müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Einsichtnahme in vom Bf vorgelegten Unterlagen.

I.4. Mit Erkenntnis vom 1. Juli 2025, GZ: LVwG-753504/5/ER, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zusammengefasst mit der Begründung ab, dass die Identität des Bf außerhalb seiner im Zuge von Verfahren in Österreich angegebenen Identität nicht zweifelsfrei feststehe.
Gegen diese Entscheidung erhob der Bf Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der das Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 11. September 2025 aufhob und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auftrug, sich im fortgesetzten Verfahren mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein vom Bf als Identitätszeuge in Betracht gezogener Freund zur Feststellung seiner Identität abseits seiner

Verfahrensidentität geeignet wäre und ob es dem Bf objektiv möglich ist, eine Befragung seiner Schwester als Identitätszeugin zu erwirken.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf reiste schlepperunterstützt nach Österreich ein und stellte am 20. Februar 2001 einen Asylantrag. Der Bf verfügte dabei über keinerlei Dokumente aus seinem Herkunftsland. Entsprechend seinen Angaben im Asylverfahren wurde er am tt.mm.jjjj in C__, Libanon, geboren und ist staatenlos. Er wurde im Asylantragsverfahren daktyloskopisch erfasst.
Der Asylantrag wurde rechtskräftig abgewiesen, am 15. April 2011 wurde dem Bf eine quotenfreie Erstniederlassungsbewilligung gemäß § 44 Abs 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der damals geltenden Fassung BGBl. I Nr. 16/2011, erteilt. Am 13. Dezember 2011 wurde dem Bf erstmals eine Rot-Weiß-Rot – Karte Plus gemäß § 41a Abs 9 NAG erteilt. Dieser Aufenthaltstitel wurde jeweils verlängert, bis dem Bf schließlich am 21. November 2016 der Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU erteilt wurde, den er noch immer innehat.
Der Bf verfügt über keine Geburtsurkunde und keine Dokumente aus seinem Herkunftsstaat. Er wurde im Libanon nicht registriert. Er versuchte auf mehreren Wegen zu einer Geburtsurkunde zu gelangen, wobei sich herausstellte, dass er aufgrund der fehlenden Registrierung keine Möglichkeit hat, eine Geburtsurkunde aus dem Libanon zu erhalten. Auch jene Flüchtlingsorganisation im Libanon, die ihm dort eine Flüchtlingskarte ausgestellt hatte, die er jedoch nicht mehr besitzt, kontaktierte der Bf mehrfach. Sämtliche Kontaktversuche blieben unbeantwortet. Die Flüchtlingskarte wurde dem Bf kurz vor der österreichischen Grenze von Schleppern in Tschechien abgenommen.
Der Bf verfügt über einen österreichischen Fremdenpass, mit dem er nicht zur Einreise in den Libanon berechtigt ist.

Der Bf hat keine Verwandten mehr im Libanon. Seine Eltern sind mittlerweile verstorben. Er hat eine Schwester, die 1995 aus dem Libanon nach Kanada ausgereist ist. Der Bf hat seither keinen Kontakt mehr zu ihr und konnte sie auch über soziale Medien nicht ausfindig machen. Seine Mutter ist bereits vor seiner Ausreise aus dem Libanon verstorben, der Vater danach. Andere Verwandte im Libanon hat der Bf nicht bzw sind ihm keine allfälligen weiteren Verwandten bekannt.

Im Rahmen des ggst Verwaltungsverfahrens hat der Bf mit einem Freund im Libanon, G__, Staatsbürger des Libanon, über facebook Kontakt aufgenommen und über diesen versucht, eine beglaubigte Geburtsurkunde zu erlangen. Diesen Freund lernte der Bf über gemeinsame Freunde bereits mehrere Jahre vor seiner Ausreise aus dem Libanon kennen. Herr G__ versuchte, für den Bf beim libanesischen Innenministerium eine Geburtsurkunde ausstellen zu lassen, er

wurde aber abgewiesen mit der Begründung, kein Familienmitglied des Bf zu sein. Auch der Hinweis, dass der Bf keine Familienmitglieder mehr hat, führte Herrn G__ nicht zum Erfolg. Diesen Freund kontaktierte der Bf im zweiten Verfahrensgang und machte ihn als Zeugen stellig. Herr G__ wurde in der Verhandlung per Videoschaltung unter Zuhilfenahme einer Dolmetscherin einvernommen. Herr G__ konnte im Zuge der Videoeinvernahme den Bf mit Namen und Geburtsjahr identifizieren. Der Bf und Herr G__ hatten während der Verhandlung aufgrund technischer Probleme mehrfach Kontakt über whatsapp mittels Sprach- und Textnachrichten, wodurch einerseits ein Foto des Ausweises von Herrn G__ vorgelegt und andererseits die Verbindung nach einem technischen Problem rasch wieder aufgebaut werden konnte.

Seine Lebensgefährtin, mit der der Bf seit 2014 zusammen ist und zwei Kinder hat, hat der Bf in Österreich kennengelernt. Auch sämtliche weitergehende von ihm genannte Kontaktpersonen hat er erst in Österreich kennengelernt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie durch die Ausführungen des Bf und seiner als Zeugin einvernommenen Lebensgefährtin in der ersten öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Ausführungen des Zeugen G__ in der zweiten Verhandlung. Ergänzend legte der Bf bereits im ersten Verfahrensgang Bestätigungen mehrerer Personen vor, die – beginnend mit dem Jahr 2001 – ihre Bekanntschaft mit dem Bf bezeugen, sowie einen erneuten Versuch, von der Flüchtlingsorganisation im Libanon, die dem Bf ursprünglich eine Flüchtlingskarte ausgestellt hatte, Dokumente hinsichtlich der Identität des Bf zu erhalten.

Der Zeuge G__, ein Staatsangehöriger des Libanon, verfügt über einen libanesischen Identitäts-Ausweis, von dem er dem Bf während der Verhandlung ein Foto sandte, nachdem der Ausweis über den Videobildschirm schlecht sichtbar war. In weiterer Folge übermittelte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf dem erkennenden Gericht dieses Foto und unaufgefordert ein Foto des libanesischen Reisepasses des Zeugen, auf dem seine Daten auch in lateinischer Schrift angeführt sind und der ein aktuelles Foto des Zeugen enthält. An der Identität des Zeugen besteht daher kein Grund zu zweifeln.
Völlig glaubwürdig und mit den vorangegangenen Ausführungen des Bf übereinstimmend schilderte der Zeuge seine Bekanntschaft mit dem Bf und seinen Versuch, ihm bei der Beschaffung einer beglaubigten Geburtsurkunde im Libanon zu helfen. Der Zeuge und der Bf stehen offenbar in einem – wenn auch mit teils über mehrere Jahre durch die Distanz bedingten Unterbrechungen – freundschaftlich vertrauten Verhältnis zueinander, was sich ua in den unmittelbaren beidseitigen Kontaktaufnahmen über whatsapp bei technischen Problemen in der Videoübertragung zeigte. Auch konnte der Zeuge anführen, in welchem Jahr der Bf geboren wurde, was er daraus herleitete, dass der Bf ein Jahr

älter sei als der Zeuge und daher jjjj geboren sein müsse. Ebenso vermittelten die Ausführungen des Zeugen zu den Eltern des Bf, die er zwar nicht persönlich kannte, den Eindruck, dass er sich das Wissen um die Eltern nicht anlässlich der Verhandlung angeeignet hat, sondern ihm dieses seit langem bekannt ist. So konnte der Zeuge unaufgefordert darlegen, dass die Mutter des Bf bereits vor dessen Aussage verstorben ist, der Vater danach. Auch seine Bekanntschaft mit dem Bf rechnete er anhand dessen Ausreise zurück, statt gezielte datumsmäßige Angaben zu machen, die auf eine entsprechende anlassbezogene Vorbereitung schließen lassen könnten. All dies vermittelt den Eindruck, dass zwischen dem Bf und dem Zeugen ein langjähriges Bekanntschafts- bzw Freundschaftsverhältnis besteht und der Zeuge den Bf bereits vor seiner Ausreise kannte. Dies wird verstärkt dadurch, dass der Bf in seiner der Zeugenbefragung vorangegangenen Einvernahme in einer beiläufigen Nebenbemerkung den Beruf des Zeugen erwähnte (Apotheker) und der Zeuge auf Nachfrage ausführte, er sei Apothekenhelfer. An der langjährigen Bekanntschaft zwischen dem Bf und dem Zeugen besteht aus all diesen Erwägungen kein Grund zu zweifeln.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes – StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 154/2024, lauten wie folgt:

„§ 5.
[…]
(3)
Gelingt es dem Fremden nicht, seine Identität, auf die er sich in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, so kann die Behörde die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger anordnen. Die Weigerung des Fremden, an der Abnahme mitzuwirken, ist von der Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Verleihung
§ 10.
(1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn
1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;

4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.
(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.
(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.
(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn
1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder
7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.
[…]

§ 10a.
(1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis
1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.
[…]
(4) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 1 gilt als erbracht, wenn
1. die deutsche Sprache die Muttersprache des Fremden ist oder
2. der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 10 Abs. 2 IntG erfüllt hat, auch wenn er nach dem Integrationsgesetz dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.
[…]
(5) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 2 ist, soweit dieser nicht nach Abs. 3 oder 4a als erbracht gilt, durch eine von der zuständigen Landesregierung durchzuführende Prüfung zu erbringen. Das Nähere über die Durchführung der Prüfung ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:
1. Die Prüfung ist schriftlich abzuhalten, wobei vom Prüfungsteilnehmer unter mehreren vorgegebenen Antworten die richtige oder die richtigen erkannt werden müssen;
2. Der Prüfungserfolg ist mit ‚Bestanden' oder ‚Nicht bestanden' zu beurteilen;
3. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig.
[…]"

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Staatsbürgerschaftsverordnung – Stb-VO, BGBl. Nr. 329/1985 idF BGBl. II Nr. 280/2022, lauten wie folgt:

„§ 2. (1) Dem Antrag auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:
1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 4 Z 4 und 5 FPG);
2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument;
[…]
(2) Von der Vorlage von Urkunden und Nachweisen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 kann abgesehen werden, wenn deren Beschaffung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist und jeweils die Identität des Antragstellers anhand anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden kann, wobei zur Beurteilung der Unbedenklichkeit insbesondere Verfahren gemäß § 5 StbG herangezogen werden können.
[…]
(4) Eine Pflicht zur Vorlage von Urkunden nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die zu beweisenden Tatsachen oder Rechtsverhältnisse durch Einsicht in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a StbG), oder in andere den Behörden zur Verfügung stehende Register festgestellt werden können."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit der Begründung ab, dass die Identität des Bf anhand unbedenklicher Dokumente nicht feststellbar sei.

Gemäß § 2 Abs 2 Stb-VO kann von der Vorlage eines gültigen Reisedokuments und einer Geburtsurkunde oder eines dieser gleichzuhaltenden Dokuments abgesehen werden, wenn deren Beschaffung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist und jeweils die Identität des Antragstellers anhand anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden kann, wobei zur Beurteilung der Unbedenklichkeit insbesondere Verfahren gemäß § 5 StbG herangezogen werden können.

Im ggst Fall konnte der Bf einen Fremdenpass als gültiges Reisedokument vorlegen.

Der Bf konnte jedoch keine Geburtsurkunde beibringen, da er im Libanon nicht registriert wurde. Mehrere Versuche des Bf, über diverse Behörden eine Geburtsurkunde zu erlangen scheiterten nachweislich. Der Bf wurde vom Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Beirut darauf hingewiesen, dass es für ihn wohl nicht möglich sei, in den Besitz einer Geburtsurkunde zu gelangen, da er über keine Registrierung verfügt. Die Erlangung einer Geburtsurkunde oder eines dieser gleichzuhaltenden Dokuments erscheint daher für den Bf unmöglich.

Für den Fall der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Vorlage einer Geburtsurkunde sieht § 2 Abs 2 Stb-VO vor, dass die Identität anhand anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden kann, wobei zur Beurteilung der Unbedenklichkeit insbesondere Verfahren gemäß § 5 StbG herangezogen werden können. Eine Pflicht zur Vorlage einer Geburtsurkunde besteht gemäß § 2 Abs 4 Stb-VO jedoch nicht, wenn die zu beweisenden Tatsachen oder Rechtsverhältnisse durch Einsicht in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a StbG), oder in andere den Behörden zur Verfügung stehende Register festgestellt werden können.

Auch andere Urkunden, insbesondere unbedenkliche, konnte der Bf nicht beibringen, obwohl er sich diesbezüglich mehrmals an jene Flüchtlingsorganisation im Libanon gewendet hat, die ihm dort eine Flüchtlingskarte ausgestellt hatte, die ihm jedoch im Zuge der Flucht von Schleppern abgenommen worden ist. Da sich der Fremdenpass nur auf seine aus dem Asylverfahren ausfließende Verfahrensidentität bezieht, ist auch dieser iSd angeführten Judikatur keine unbedenkliche Urkunde iSd § 5 Abs 3 StbG zur zweifelsfreien Feststellung der Identität. Über einen libanesischen Führerschein verfügt der Bf nicht, auch andere

Dokumente oder Urkunden konnte er nicht vorlegen. Er führte aus, im Libanon die Schule besucht zu haben – auch die Berufsschule. Zeugnisse besitzt der Bf nicht und könnte auch keine besorgen, da sein Fremdenpass die Reise in den Libanon nicht erlaubt. Es konnte demnach mangels entsprechender Dokumente die Identität des Bf nicht mittels unbedenklicher Urkunden zweifelsfrei festgestellt werden.

Die Einsichtnahme in die in § 2 Abs 4 Stb-VO genannten Register hat keine Erkenntnisse abseits der bekannten Verfahrensidentität des Bf gebracht. Die Einsichtnahme in derartige Register ist im ggst Fall demnach nicht geeignet, die Pflicht zur Vorlage einer Geburtsurkunde oder eines dieser gleichzuhaltenden Dokuments zu suspendieren.

IV.1.2. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 2.4.2021, Ro 2021/01/0010) wird unter „Identität“ iSd StbG die „einwandfreie Feststellung jedenfalls des Namens und Geburtsdatums des Fremden zu verstehen sein“. Dem Fremden obliege diesbezüglich zunächst die Beweislast, wenn seine Identität nicht bereits durch Einsicht in Register gemäß § 2 Abs 4 Stb-VO „unzweifelhaft“ festgestellt werden kann. Dieser Nachweis habe gemäß § 5 Abs 3 StbG durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel zu erfolgen. Gelingt dies dem Fremden nicht, so könne die Behörde gemäß § 5 Abs 3 StbG die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger anordnen. Die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger diene „der Beweisführung über die Identität“. Dem liege auch zugrunde, dass „die Legitimationswirkung eines Identitätsmerkmals desto höher ist, je eindeutiger das Merkmal einer bestimmten Person zugeordnet werden kann.“ Zweck dieser Bestimmung sei nach dem Willen des Gesetzgebers, dass „die Identität für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zweifelsfrei feststehen soll“. Im Staatsbürgerschaftsverfahren gehe es darum, „einer ganz bestimmten, durch ihren Namen identifizierbaren Person die Staatsbürgerschaft zu verleihen und insofern ihren rechtlichen Status zu gestalten.“ Es liege daher stets „im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass das Bestehen oder Nichtbestehen der österreichischen Staatsbürgerschaft und damit auch die Identität für die Verleihung richtig und zweifelsfrei feststeht“. Auch das NAG gehe von der Notwendigkeit einer zweifelsfreien Identität aus. Insofern könne nicht gesagt werden, es sei belanglos, für welche Identität ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof wies aber darauf hin, dass „eine allzu strenge Sichtweise es nahezu jedem Konventionsflüchtling, für welchen in seinem Herkunftsstaat vor seiner Flucht keine Urkunden zur Identitätsfeststellung ausgestellt haben werden können, unmöglich machen würde, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen“. Ein Konventionspass sei aber keine unbedenkliche Urkunde iSd § 5 Abs 3 StbG zur zweifelsfreien Feststellung der Identität, selbst wenn er gemäß § 2 Abs 2 Z 1 StbG als gültiges Reisedokument anzusehen sei. Wenn die Identität des Fremden nicht

zweifelsfrei festgestellt werden könne, sei der Antrag auf Verleihung letztlich abzuweisen.

In seiner Entscheidung vom 29. Juni 2023, Ra 2022/01/0371, berief sich der Verwaltungsgerichtshof auf die og Entscheidung und führte ergänzend aus, dass Identitätszeugen auch ohne zusätzliches Vorliegen amtlicher Dokumente des Antragsstellers aus seinem Herkunftsland ein geeignetes Beweismittel darstellen.

IV.1.3. Im zweiten Verfahrensgang machte der Bf nunmehr den Zeugen G__ stellig, der den Bf bereits vor seiner Ausreise aus dem Libanon kannte und die Identität des Bf glaubwürdig bestätigte. Die Unmöglichkeit, mit seiner Schwester Kontakt aufzunehmen, stellte der Bf nachvollziehbar und glaubwürdig dar, indem er ausführte, mit ihr seit mehr als 30 Jahren keinen Kontakt mehr zu haben und trotz umfassender Suche nach ihr in sozialen Medien nicht in der Lage gewesen sei, wieder Kontakt herzustellen.
Wie bereits im ersten Verfahrensgang festgehalten, erscheint die Verfahrensidentität des Bf seit seiner Einreise nach Österreich konsistent. Das unter Heranziehung der in der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur angeführten Beweismittel durchgeführte Verfahren (Vernehmung des Bf und des Identitätszeugen sowie Prüfung der glaubwürdigen Übereinstimmung deren Aussagen und Prüfung der Verfahrensidentität des Bf) hat ergeben, dass die Identität des Bf nunmehr zweifelsfrei feststeht. Die Anforderungen des § 5 Abs 3 StbG sind daher erfüllt.

IV.2.1. Gemäß § 28 Abs 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Jene Unterlagen, anhand deren die Verleihungsvoraussetzungen gemäß § 10 StbG von der belangten Behörde geprüft wurden, stammen zum Großteil aus den Jahren 2022 bis 2024 und sind daher aktuell nur mehr bedingt aussagekräftig. Überdies hat der Bf jedenfalls den Nachweis gemäß § 10a Abs 1 Z 2 StbG noch nicht erbracht, wobei gemäß § 10a Abs 5 StbG der Nachweis nach Abs 1 Z 2 StbG durch eine von der zuständigen Landesregierung durchzuführende Prüfung zu erbringen ist.

IV.2.2. Die Zurückverweisung der Beschwerdesache an die zuständige Behörde liegt einerseits darin begründet, dass aufgrund der Ermittlungsergebnisse der belangten Behörde zu den Verleihungsvoraussetzungen anhand der nicht mehr aktuellen Unterlagen keine Beurteilung erfolgen kann, ob der Bf sämtliche Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfüllt.
Andererseits ist die belangte Behörde – für den Fall des Vorliegens sämtlicher sonstiger Verleihungsvoraussetzung – gemäß § 10a Abs 5 StbG zur Durchführung der noch zu absolvierenden Prüfung gemäß § 10a Abs 1 Z 2 StbG berufen.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einerseits nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Verleihungsvoraussetzungen eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist auch davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.
Andererseits käme dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für den Fall, dass das Ermittlungsverfahren das Erfordernis der Abnahme einer Prüfung gemäß § 10a Abs 1 Z 2 StbG ergeben sollte, keine Zuständigkeit zur Durchführung einer derartigen Prüfung zu.

IV.2.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs 3 S 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

V. In Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert, von der in der ggst Entscheidung auch nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Schließlich ist die konkrete Identitätsfeststellung des Bf einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter